



Zahlen und Grenzen rund um die Lohnsteuer

Die für Sie wichtigsten Zahlen und Grenzen rund um die Lohnsteuer für das Kalenderjahr 2014 auf einen Blick:

Pendlereuro in EUR	
pro Jahr und km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (als Absetzbetrag)	2,00

Kleines Pendlerpauschale in EUR		
	Monatlich	Jährlich
Mindestens 20 km	58,00	696,00
Mindestens 40 km	113,00	1.356,00
Mindestens 60 km	168,00	2.016,00

Großes Pendlerpauschale in EUR		
	Monatlich	Jährlich
Mindestens 2 km	31,00	372,00
Mindestens 20 km	123,00	1.476,00
Mindestens 40 km	214,00	2.568,00
Mindestens 60 km	306,00	3.672,00



Pendlerpauschale (PP) und Pendlereuro (PE) - Drittelregelung

0 - 3 Tage pro Monat Fahrt Wohnung Arbeitsstätte	Kein PP u. PE
4 - 7 Tage pro Monat Fahrt Wohnung Arbeitsstätte	1/3 PP u. PE
8 - 10 Tage pro Monat Fahrt Wohnung Arbeitsstätte	2/3 PP u. PE
Mehr als 11 Tage pro Monat Fahrt Wohnung Arbeitsstätte	3/3 PP u. PE

Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag in EUR

	Monatlich	Jährlich
Mit einem Kind gemäß § 106 Abs. 1 EStG	41,17	494,00
Mit zwei Kindern gemäß § 106 Abs. 1 EStG	55,75	669,00
Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um	18,33	220,00

Steuerfreie Entgelte gemäß § 3 Abs. 1 EStG in EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen und bis zu den im Einkommenssteuergesetz geregelten Höchstsätzen!

Freibetrag für Vorteile aus Betriebsveranstaltungen in EUR

Vorteil aus der Teilnahme (jährlich)	365,00
Sachzuwendungen im Rahmen der Veranstaltung (jährlich)	186,00

Freiwillige Soziale Zuwendungen in EUR

Essensbon dient zur Bezahlung von Lebensmittel (pro Arbeitstag) bis max.	1,10
Essensbon dient zur Bezahlung in Gaststätten in der Nähe des Arbeitsplatzes und an Arbeitstagen (pro Arbeitstag) bis max.	4,40



Steuerfreie Entgelte gemäß § 26 EStG in EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen und bis zu den im Einkommenssteuergesetz geregelten Höchstsätzen!

Aufwandsentschädigung in EUR	
Tagesgelder für Dienstreisen im Inland	26,40
Nächtigungsgelder für Dienstreisen im Inland – pauschal	15,00
PKW und Kombi (pro km) max. EUR 12.600,00 pro Kalenderjahr	0,42
Motorfahräder (pro km)	0,24
Pro mit beförderter Person (pro km)	0,05

Steuerfreie Entgelte gemäß § 68 Abs. 1 und 2 EStG in EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen und bis zu den im Einkommenssteuergesetz geregelten Höchstsätzen!

Zulagen und Zuschläge in EUR	
SEG (<u>S</u> chmutz, <u>E</u> rschwernis, <u>G</u> efahren) Zulagen und SFN (<u>S</u> onntag, <u>F</u> eiertag, <u>N</u> acht) Zuschläge, (monatlich) bis max.	360,00
SEG Zulagen und SFN Zuschläge, wenn die Normalarbeitszeit überwiegend in der Nacht liegt (monatlich) bis max.	540,00
10 Überstundenzuschläge bis max. 50 %, (monatlich) bis max.	86,00



Steuerfreie Entgelte gemäß § 67 EStG in EUR

Sonstige Bezüge - Freigrenze in EUR

Innerhalb des Jahressechstels	2.100,00
-------------------------------	----------

Sonstige Bezüge bis EUR 83.333,00 Staffelung der Lohnsteuer innerhalb des Jahressechstels in %

für die ersten EUR 620,00 (= Freibetrag) im Kalenderjahr	0 %
für die nächsten EUR 24.380,00	6 %
für die nächsten EUR 25.000,00	27 %
für die nächsten EUR 33.333,00	35,75 %



Steuerpflichtige Sachbezugswerte gemäß § 15 EStG in EUR

Firmen PKW in EUR

Sachbezug 1,50 % (ab 01. März 2014, monatlich) bis max.	720,00
Sachbezug 0,75 % (ab 01. März 2014, monatlich) bis max.	360,00

Firmenparkplatz in EUR

KFZ-Abstellplatz oder Garagenplatz in einer parkraumbewirtschafteten Zone (monatlich)	14,53
---	-------

Personalrabatte

Ein Sachbezugswert ist anzusetzen, wenn dem Dienstnehmer / Lehrling aufgrund des Dienstverhältnisses / Lehrverhältnisses Rabatte gewährt werden, die über die handelsüblich gewährten Rabatte hinausgehen.

Volle freie Station in EUR

Sachbezug (monatlich)	196,20
-----------------------	--------

Wohnraum

Der monatliche Sachbezugswert wird aufgrund einer 4-Schritte-Berechnung ermittelt.

Zinersparnis in % pro Jahr

Bei Arbeitgeberdarlehen und Überschreitung des Freibetrages von EUR 7.300,00	1,50 %
--	--------

Zukunftssicherung

Ein Sachbezug ist anzusetzen, wenn der jährliche Freibetrag von EUR 300,00 überschritten wird.